

rung nicht, und H. mußte mit dem Möbelwagen wieder un-  
verrichteterdinge zurückfahren.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Wider-  
standes gegen die Staatsgewalt.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Die  
Berufung hatte Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Der Senat ist wie das Kreisgericht der Meinung, daß  
sich der Bürgermeister in der rechtmäßigen Aus-  
übung seines Amtes befand, als er als Vertreter der  
Staatsmacht der Wohnungszuweisung des H. Geltung  
verschaffen wollte. Die Wohnungszuweisung an H. ist  
ein Verwaltungsakt, und der Bürgermeister als Ver-  
treter des vollziehenden und verfügenden örtlichen  
Organs der Staatsmacht in L. war befugt und berech-  
tigt, den Verwaltungsakt durchzusetzen. Nach dem  
Sachverhalt steht aber eindeutig fest, daß der An-  
geklagte lediglich seine Haustür verschloß und ver-  
riegelte und auch auf das Zureden des Bürgermeisters  
nicht bereit war, die Haustür zu öffnen. Gewalt im  
Sinne des § 113 StGB sieht aber die Anwendung einer  
physischen Kraft vor (vgl. Materialien zum Strafrecht,  
Besonderer Teil, Heft 5, S. 54 ff.). In diesem konkreten  
Fall hätte der Angeklagte dem Bürgermeister seine  
körperliche Gewalt entgegensetzen müssen, die der  
Bürgermeister dann zu beseitigen gehabt hätte. Der  
Angeklagte hat dies nicht getan. Der Bürgermeister  
war unter diesen Umständen in der Lage und auch  
berechtigt, die Haustür aufbrechen zu lassen, um H.  
in die Wohnung einzuweisen.

In diesem Fall liegt nur eine Widersetzlichkeit des  
Angeklagten vor, die von § 113 StGB nicht erfaßt wird.  
Da ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt  
ist, kann der Angeklagte nicht bestraft werden. Das  
Verhalten des Angeklagten ist jedoch ein Verstoß nach  
§ 20 der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom  
22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 3). Für die Ahndung  
dieser Ordnungswidrigkeit im Ordnungstrafverfahren  
ist nicht das Gericht, sondern § 21 der VO der  
Bat des Kreises, Abt. Arbeit und Berufsausbildung,  
zuständig.

Da der Angeklagte nach dem festgestellten Sachver-  
halt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung be-  
gangen hat, war er gern § 221 Ziff. 1 in Verbindung  
mit § 292 Abs. 4 StPO freizusprechen.

#### § 246 Abs. 1 StGB.

**Zur Frage der mittelbaren Schädigung des Volks-  
eigentums durch Unterschlagung von Privateigentum.**

**BG Dresden, Urt. vom 10. Februar 1956 — 2 b NDs  
29/56.**

Der Angeklagte war als Disponent beim Großhandelskontor  
(GHK) beschäftigt. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte auch  
der Lagerverkauf an Angehörige des Betriebes. Die Berech-  
nung derartiger Verkäufe an die Belegschaft erfolgte über  
den jeweiligen Einzelhändler des GHK, an den dann vom  
Angeklagten der vereinbarte Betrag abzuführen war.

Im Januar 1955 verkaufte der Angeklagte mit Genehmigung  
der Betriebsleitung an die Belegschaft 50 kg Margarine für  
220 DM, die er an den Lebensmittelhändler B. hätte abführen  
müssen, da diesem die 50 kg Margarine in Rechnung ge-  
stellt und von ihm auch bezahlt wurden. Der Angeklagte  
verbraachte das Geld aber für persönliche Zwecke, obwohl  
er sich nicht in einer finanziellen Notlage befand.

Das Kreisgericht verurteilte ihn wegen Unterschlagung von  
Privateigentum des Einzelhändlers B.

Gegen dieses Urteil richtete sich der Protest des Staats-  
anwalts, der unrichtige Sachaufklärung rügt; denn der durch  
die Unterschlagung hervorgerufene Schaden hätte sich mittel-  
bar auch auf Volkseigentum ausgewirkt. Der Protest hatte  
keinen Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat die Unterschlagung des An-  
geklagten zutreffend rechtlich eingeordnet. Der Angriff  
richtete sich nicht gegen das Volkseigentum. Vor der  
Abgabe der 50 kg Margarine waren bereits mehrmals  
Warenverkäufe an die Beschäftigten des Großhandels-  
kontors auf die gleiche Weise der Verrechnung mit  
dem Einzelhändler B. erfolgt. Dieser hatte gegen die  
Warenverkäufe auf seinen Namen nichts eingewendet,

brachten sie ihm dodi die Einzelhandelsgewinnspanne  
ein, ohne daß er mit diesen Warenposten irgendwelche  
Mühe oder Arbeit hatte. Die Leitung des Großhandels-  
kontors und der Angeklagte als Disponent konnten da-  
her auch in dem vorliegenden Fall der 50 kg Margarine  
davon ausgehen, daß der Einzelhändler B. wiederum  
mit dem Verkauf auf seinen Namen und der in diesen  
Fällen üblichen Verrechnung einverstanden sein  
würde. Das traf auch zu, wie sich daraus ergibt, daß B.  
die betreffende Rechnung, wie immer, ohne weiteres  
bezahlte. Erst mehr als ein halbes Jahr später kürzte  
er den Betrag von 205.80 DM gegenüber dem Groß-  
handelskontor bei der Begleichung anderer Rechnungen.  
Dazu aber war er nicht berechtigt. Er konnte sich  
hinsichtlich des Betrags nur an den Angeklagten bzw.  
an Mitglieder der Leitung des Großhandelskontors  
persönlich (nicht an sie als Vertreter des volkseigenen  
Handelsunternehmens) halten, denn diese hatten bei  
der Abgabe der 50 kg Margarine in Geschäftsführung  
ohne Auftrag für den Einzelhändler B. gehandelt,  
hatten für ihn das Eigentum an der Margarine über-  
nommen und beim Verkauf dann dementsprechend  
auch an dem eingenommenen Geld. Daß die Vorgänge  
rechtlich nicht anders betrachtet werden können, wird  
auch dadurch unterstrichen, daß das Großhandels-  
kontor damals nicht selbst als Verkäufer gegenüber  
seinen Mitarbeitern auftreten durfte.

Bei richtiger Würdigung der Vorgänge konnte dem  
Volkseigentum aus der Handlung des Angeklagten  
niemals ein Schaden erwachsen, auch nicht mittelbar.  
Das Großhandelskontor hatte die Forderung von  
205.80 DM gegenüber B., dieser eine Forderung von  
220 DM gegenüber dem Angeklagten. Es wäre voll-  
kommen falsch, zuzulassen, daß der Einzelhändler B.  
zwar den Gewinn aus solchen Geschäften mühelos  
einstreicht, das Geschäftsrisiko aber auf das Volks-  
eigentum abwälzt und sich an ihm schadlos hält. Nach  
den Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, die  
oben dargelegt sind, würde eine solche Handhabung  
vor allem auch den bestehenden Gesetzen in unserer  
Deutschen Demokratischen Republik zuwiderlaufen.  
Der Staatsanwalt verkennt, daß der Schutz des Volks-  
eigentums im vorliegenden Fall mit den Mitteln des  
Zivilrechts erfolgreich ausgeübt wird und es sich hier  
nicht um eine Frage des strafrechtlichen Schutzes des  
Volkseigentums handelt.

#### § 48 JGG.

**Eine Berufung ist dann „zugunsten“ eines Jugend-  
lichen eingelegt, wenn sie auf seine rechtliche  
Besserstellung gerichtet ist.**

**BG Halle, Beschl. vom 27. März 1957 - 3 NDs 76/57**

Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts verurteilte den  
Jugendlichen P. am 12. März 1957 wegen fortgesetzten Ein-  
bruchdiebstahls zu vier Monaten Freiheitsentzug und setzte  
die Vollstreckung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren  
aus. Außerdem wurde dem Jugendlichen eine Verwarnung  
erteilt, ihm eine Geldbuße von 50 DM auferlegt und ihm auf-  
gegeben, sich wegen seines Verhaltens bei der Geschädigten  
zu entschuldigen.

Gegen dieses Urteil hat der Rat des Kreises, Referat  
Jugendhilfe/Heimerziehung, Berufung eingelegt. Mit der Be-  
rufung wird gerügt, daß die durch das angefochtene Urteil  
angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen, um das Er-  
ziehungziel bei dem Jugendlichen zu erreichen. Es hätte die  
Schutzsicht angeordnet und der Jugendliche zur Wieder-  
gutmachung des Schadens herangezogen werden müssen. Die  
Verurteilung zu Freiheitsentziehung wurde mit der Berufung  
nicht angefochten.

Das Bezirksgericht hat die Berufung als unzulässig ver-  
worfen.

#### Aus den G r ü n d e n :

Nach § 48 Abs. 1 JGG hat die Jugendgerichtshilfe  
neben anderen Berechtigten das Recht, selbständig  
zugunsten des Jugendlichen Berufung einzulegen.  
Im vorliegenden Fall fordert der Berufungsführer  
außer den neben der Freiheitsentziehung durch das  
Gericht bereits angeordneten Erziehungsmaßnahmen  
noch weitere solcher Maßnahmen.

Es handelt sich somit um eine Berufung zu-  
gunsten des Jugendlichen. Bei der Auslegung